



- 10 A. Eingereichte Motion Freudiger Patrick (SVP), Bösiger Daniel (SVP), Clavadetscher Diego (FDP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (glp), Lerch Martin (SVP), Zaugg-Streuli Franziska (FDP) vom 20. Dezember 2021: Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!

Motionstext:

"Neues Submissionsrecht – kommunale Spielräume nutzen!

Antrag: Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Es ist zu Händen des Stadtrates ein Bericht auszuarbeiten

- 1) mit einer Darstellung, wo überall die Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben auf verwaltungsexterne natürliche oder juristische Personen überträgt oder Konzessionen verleiht oder in Zukunft verleihen könnte, die vom Geltungsbereich des neuen Submissionsrechts gemäss Art. 9 der neuen IVöB 2019 durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen ausgenommen werden können;
- 2) mit einer Analyse, wo eine reglementarische Ausnahme von der Anwendbarkeit des Submissionsrechts in diesen Fällen von Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Verleihungen von Konzessionen zweckmässig erscheinen kann und nach welchen Kriterien die gemachte Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung erfolgt ist.

Begründung: Am 1. Februar 2022 tritt im Kanton Bern das neue Submissionsrecht (IVöB 2019) und das neue kantonale Ausführungsrecht in Kraft. Das Konkordat ist auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar, wobei der Begriff des „öffentlichen Auftrags“ weit gefasst ist. Darunter fallen im Grundsatz nicht nur eigentliche Beschaffungen, sondern neu auch Übertragungen öffentlicher Aufgaben oder Konzessionsverleihungen an verwaltungsexterne natürliche und juristische Personen, wenn diesen dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die sie im öffentlichen Interesse wahrnehmen, und ihnen dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Immerhin ist es Kantonen und Gemeinden möglich, durch Gesetz bzw. Reglement eine Anwendbarkeit des Submissionsrechts für eine Aufgabenübertragung oder Konzessionsverleihung auszuschliessen (zum Ganzen Art. 9 IVöB 2019).

Diese Befugnis, durch Erlass Aufgabenübertragungen oder Konzessionsverleihungen vom Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts auszunehmen, steht nebst dem Kanton auch den Gemeinden zu (vgl. Vortrag vom 18.11.2020 zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, S. 6).

Der Gemeinderat wird mit vorliegendem Vorstoss beauftragt zu analysieren, wo überall durch Schaffung entsprechender reglementarischer Grundlagen eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des neuen Submissionsrechts rechtlich möglich ist bei Aufgabenübertragungen an verwaltungsexterne Personen und/oder Konzessionsverleihungen gemäss Art. 9 IVöB. Ebenso wird der Gemeinderat in diesem Zusammenhang beauftragt, dem Stadtrat eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vorzulegen, in welchen Fällen eine Ausnahme vom Submissionsrecht nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll ist. Dabei sind auch die Kriterien für die vorzunehmende Analyse bzw. Zweckmässigkeitsbeurteilung anzugeben. Als Grund für eine Ausnahme sollen nach Auffassung der Motionäre soweit zulässig auch die Förderung lokaler oder regionaler Leistungserbringer gelten, die in der Region Arbeitnehmende beschäftigen, Lernende ausbilden und/oder für die Leistung über besondere Fachkenntnisse verfügen. Nicht zu vergessen ist hierbei, dass eine Leistungserbringung durch lokale bzw. regionale Leistungserbringer möglicherweise längere Anfahrtswege erspart im Vergleich mit weiter entfernten Mitbewerbenden und damit einen Beitrag für eine nachhaltige klimaschonende Aufgabenerfüllung leistet."

Patrick Freudiger
(Erstunterzeichnender)



Stadtrat

Protokoll der 9. Sitzung vom Montag, 20. Dezember 2021

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

Für getreuen Protokollauszug
Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider